



Wahlordnung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

Inhalt

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

B. Versammlungsleitung

§ 2 Wahl eines Wahlleiters

C. Wählbarkeit und Wahlrecht von Mitgliedern

§ 3 Wahlrecht

§ 4 Wählbarkeit

§ 5 Stimmrecht

D. Wahl des Vorstands

§ 6 Wahlverfahren Vorstand

E. Wahl der Kassenprüfer

§ 7 Wahlverfahren Kassenprüfer

F. Schlussbestimmungen

§ 8 Gültigkeit

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

In Ergänzung der Satzung gibt sich der VfL Schwerte 1919/21 e.V. folgende Wahlordnung.

B. Versammlungsleitung

§ 2 Wahl eines Wahlleiters* einer Wahlleiterin

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorstandssprecher*in, bei dessen*deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den*die Versammlungsleiter*in. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt den*die Protokollführer*in. Der*die Versammlungsleiter*in kann, der*die Vorstandssprecher*in muss die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

Wahlordnung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

- 2) Per Beschluss mit einfacher Mehrheit wird ein aus der Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagenes Mitglied zum*zur Wahlleiter*in gewählt.
- 3) Der*die Wahlleiter*in ist für die Entlastung des Vorstands zuständig und trägt vor, welche Organe auf der Mitgliederversammlung gewählt werden sollen. Gewählt werden können der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Kassenprüfer*innen.

C. Wählbarkeit und Wahlrecht von Mitgliedern

§ 3 Wahlrecht

- 1) Alle ordentlichen volljährigen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sofern die Satzung oder die nachgehenden Bestimmungen nichts anderes aussagen.
- 2) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches mindestens ein Jahr dem Verein angehört.
- 3) In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen nicht im Rückstand sind, wahlberechtigt.
- 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 4 Wählbarkeit

- 1) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Darüber hinaus kann das Mitglied nicht gewählt werden, wenn ein Ausschlussverfahren gegen es anhängig ist, bzw. wenn das Mitglied über einen Beitragsrückstand verfügt.
- 3) Die Wahl in ein Vorstandsamt kann ohne zeitliche Voraussetzung von den stimmberechtigten Mitgliedern der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.
- 4) In den Ältestenrat kann nur gewählt werden, wer mindestens 10 Jahre dem Verein als ordentliches Mitglied angehört. Im Übrigen gilt der § 24 der Satzung.
- 5) Als Kassenprüfer*in kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre dem Verein als ordentliches Mitglied angehört.
- 6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amts vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 5 Stimmrecht

- 1) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Stellen sich mehr als zwei Mitglieder zu einer Wahl, so wird die Wahl geheim durchgeführt. In besonderen Ausnahmefällen oder wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn

Wahlordnung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“ genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

- 2) Sofern die Satzung und die nachgehenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse des Vereins, insbesondere die des Vorstands und der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch mindestens zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

D. Wahl des Vorstands

§ 6 Wahlverfahren Vorstand

- 1) Für alle anderen, hier nicht gesondert aufgeführten Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der Satzung.
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidat*innen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.

E. Wahl der Kassenprüfer*innen

§ 7 Wahlverfahren Kassenprüfer*innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein*e Kassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

Wahlordnung

„Verein für Leibesübung 1919/21 e.V. Schwerte“
genannt VfL Schwerte 1919/21 e.V.

F. Schlussbestimmungen

§ 8 Gültigkeit

- a) Diese Ordnung wurde durch die Außerordentliche Mitgliederversammlung am 15.08.2020 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- b) Sie tritt mit Eintrag am Amtsgericht Hagen in Kraft.
- c) Alle vorherigen Wahlordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand:

Vorstandssprecher
Günther Thureau

Stellvertretende Vorstandssprecherin
Susanne Scheiter

Vorstand Geschäftsführung
Jugendleiter Frank Samson

Vorstand Finanzen
Dirk Klüh

Vorstand Wirtschaftsrat
Bernd Arnhold

Schwerte, den 15. August 2020